



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- 2. Änderungssatzung der „Entschädigungssatzung“ des Altmarkkreises Salzwedel 106
- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2010 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates 106
- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung für den Windpark Jübar 106
- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA .. 107
- Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ- Altmarkkreis Salzwedel“ 107

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes - Wohnstandort „Altes Dorf“ OT Jävenitz 107
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung - 107
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2009 und 2010 der ehemaligen Gemeinde Breitenfeld und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 109
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2008, 2009 und 2010 der ehemaligen Gemeinde Letzlingen und die Entlastungen der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahre 2008, 2009 und 2010 109
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2009 und 2010 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Südliche Altmark“ Gardelegen und die Entlastungen des Verwaltungsleiters für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 109

Stadt Arendsee (Altmark)

- Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) 110

Wasserverband Gardelegen

- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2014 110

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Salzwedel

- 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib 111
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling 111
- Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren Schwiesau Verf.-Nr. SAW4.034 111
- Bekanntmachung zur Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021“ 111

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Ahlum – Ergänzung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Ahlum 112
- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau – Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofssatzung und zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Breitenfeld, Jeggau und Köckte 112

Altmarkkreis Salzwedel

2. Änderungssatzung der „Entschädigungssatzung“ des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende **2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung Verdienstauffall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel** beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

In § 13 wird Abs. 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) „(2) Supervision leistende Personen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro“.
- b) (2) wird durch „(3)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Das Datum des Inkrafttretens des mit der 1. Änderungssatzung vom 27.04.2015 neu eingefügten § 13 wird rückwirkend auf den 01.03.2015 festgesetzt.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 01.10.2015

Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2010 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 gemäß §§ 45 Abs. 2, Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss- Nr. I/22-03/2014 die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2010 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **21.10.2015 bis zum 29.10.2015** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 414, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 01.10.2015

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen im Windpark Jübar der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Ortsteil Bornsen

Am 07.09.2015 wurde der Windpark Jübar-Drebenstedt GmbH & Co. KG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Ortsteil Bornsen, die 1. Teilgenehmigung erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N117/3000 mit jeweils 120 m Nabenhöhe, 117 m Rotordurchmesser und 178,5 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten ETRS89/UTM 32	
WKA 1	Bornsen	3	153/8	627619	5842762
WKA 4	Bornsen	5	18/1	627925	5842099
WKA 5	Bornsen	5	136/19, 24/1	628195	5841840
WKA 6	Bornsen	5	7/1	627703	5842399

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche, denkmalrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Zimmer 326 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, 05.10.2015


Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2012 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2012 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß § 111 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) wird der Jahresüberschuss in Höhe von 12.958,40 € der Rücklage zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet. Das Belegwesen wurde in die Prüfung einbezogen. Die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit sind in diesem Bericht umfassend dargestellt worden.

Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Jobcenters.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 22.10.2015 bis 30.10.2015 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, 05.10.2015


Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Eigenbetrieb IGZ Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 die Richtigkeit des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengiesser & Partner GbR in Bremen geprüften Jahresabschlusses 2012 einschließlich des Lageberichtes 2012 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß Kreistagsbeschluss wird der Jahresüberschuss in Höhe von 51.701,35 € mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 30.095,08 € verrechnet und der Restbetrag von 21.606,27 € an den Altmarkkreis Salzwedel abgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengiesser & Partner erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel stellt in seinem Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2012 fest, dass „nach pflichtgemäßer, am 03. August 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Sozietät Kannengiesser & Partner GbR, Industriestraße 20 in 28199 Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-

situation des Eigenbetriebes Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Der geprüfte Jahresabschluss liegt einschließlich des Lageberichtes und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes zur Einsichtnahme vor und kann **7 Tage** lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe im **IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel**, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 06.10.2015


Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes – Wohnstandort „Altes Dorf“ OT Jävenitz

Der vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2015 beschlossene vorzeitige Bebauungsplan – Wohnstandort „Altes Dorf“ OT Jävenitz wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.09.2015, Az: R6313403 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan – Wohnstandort „Altes Dorf“ OT Jävenitz wirksam. Jedermann kann den Bebauungsplan – Wohnstandort „Altes Dorf“ OT Jävenitz nach § 10 Abs. 3 BauGB zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1, 78 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 14.09.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen:

I. Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 jeweils eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.
- (3) Die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

Die Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage des RdErl. vom 16.06.2014:

– in Höhe von 154,00 Euro
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfütz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau

– in Höhe von 231,00 Euro
Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

– in Höhe von 307,00 Euro
Letzlingen

– in Höhe von 389,00 Euro
Mieste.

(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung

– in Höhe von 19,00 Euro
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau

– in Höhe von 25,00 Euro
Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

– in Höhe von 37,00 Euro
Letzlingen

– in Höhe von 43,00 Euro
Mieste.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Ersten eines Monat im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten Stadträte für die Teilnahme an den Sitzungen

- des Stadtrates
- der Ausschüsse
- der Fraktionen (beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr) sowie
- an Beratungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde

ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt.

(2) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag für ihre Teilnahme.

(3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt vierteljährlich am Ende des Kalendervierteljahres zum 15. des Folgemonats.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1. Stadtwehrleiter	250,00 Euro
2. 4 Stellvertreter von 1 je	100,00 Euro
3. Ortswehrleiter	
in Ortsteilen mit 50–250 Einwohner	60,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	30,00 Euro
In Ortsteilen mit 251–500 Einwohner	80,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 Euro
In Ortsteilen mit 501–5000 Einwohner	100,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro
In Ortsteilen ab 5001 Einwohner	120,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro
4. Stadtjugendwart	80,00 Euro
5. Stadtkinderwart	60,00 Euro
6. Jugend- und Kinderwehrwart	60,00 Euro
Stellvertreter	30,00 Euro
Bei Kinder- und Jugendfeuerwehren über 15 Angehörige kann ein weiterer Stellvertreter eingesetzt werden	30,00 Euro
7. je 2 berufene Zugführer der Ortsfeuerwehren Gardelegen u. Mieste	50,00 Euro
8. Ausbilder überörtlich	10,00 Euro/Unterrichtsstunde.

(2) Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder im überörtlichen Bereich ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 5 Einsatzgeld und Verpflegungsleistungen

(1) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen das bei Alarmierung zu Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 5,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes sind die abgeschlossene Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus. Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.

(2) Bei Einsätzen von über 3 bis 5 Stunden können für jede Einsatzkraft Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro und darüber hinaus je weitere angefangene 3 Stunden Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro beansprucht werden. Die Sicherung der Einsatzverpflegung obliegt der Feuerwehr.

Auf der Grundlage des Einsatzberichtes und nach Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung kann die Verpflegung durch die Ortsfeuerwehr eingekauft werden.

(3) Grundsätze für die Zahlung von Einsatzgeld und Verpflegungsleistung:

1. Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zu Brandsicherheitswachen eingesetzt wird, erhält ein Einsatzgeld. Das Einsatzgeld wird pauschal für jeden Einsatz gewährt.

2. Grundlage für die Zahlung von Einsatzgeld bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und leitet diesen der Stadtverwaltung, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu.

3. Auf der Grundlage des Einsatzberichtes und nach Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung kann die Verpflegung durch die jeweilige Ortsfeuerwehr eingekauft werden.

(4) Das Einsatzgeld wird zu folgenden Zeiten auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen: zum 01. 04., 01. 07., 01. 10. und 15. 12. eines jeden Jahres.

(5) Liegen bis zum 30. 11. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Stadtverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Einsatzgeld. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01. 12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

(6) Zahlungen des Einsatzgeldes für den Zeitraum 01. 12. – 31. 12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15. 01. des darauf folgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Einsatzgeld für diesen Zeitraum.

(7) Auf Antrag erstattet die Stadt den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlichen Tätigen im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 BrSchG-LSA.

(8) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13 Euro pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

III. Sonstige Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 7 Kinderbeauftragter

Der ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 8 Behindertenbeauftragter

Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 6, 7 und 8 werden ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absätze 1 bis 4 und § 3 Absatz 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Funktionen beruhen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben einer Aufwandsentschädigung haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaustausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt. Selbständigen und Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstaustausfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 13,00 Euro je volle Stunde.
- (2) Der Höchstbetrag für den Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 wird auf 26,00 Euro je Tag festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erstattungen erfolgen frühestens im darauf folgenden Monat auf Antrag.

§ 11 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Gardelegen, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtrates, die Zustimmung für Mitglieder des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen, unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Auslagenersatz

Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen, sie sind spätestens innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

§ 13 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

- (1) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 14 Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für Ortsbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 15 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012; MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 16 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt wird, vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638) geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 6 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

V. Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.12.2012 (413/34/12) mit ihren Änderungen vom 02.06.2014 (549/46/14) und 02.02.2015 (50/5/15) außer Kraft.

Gardelegen, den 15.09.2015

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen

08.10.2015

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2009 und 2010 der ehemaligen Gemeinde Breitenfeld und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2009 und 2010 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 Entlastung erteilt. Gemäß § 156 Abs.2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 21.10.2015 bis 05.11.2015 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen

08.10.2015

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2008, 2009 und 2010 der ehemaligen Gemeinde Letzlingen und die Entlastungen der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008, 2009 und 2010

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2008, 2009 und 2010 und die Stellungnahmen der Bürgermeisterin zu den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Der Bürgermeisterin wurde für die Haushaltsjahre 2008, 2009 und 2010 Entlastung erteilt. Gemäß § 156 Abs.2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 21.10.2015 bis 05.11.2015 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen

08.10.2015

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2009 und 2010 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Südliche Altmark“ Gardelegen und die Entlastungen des Verwaltungsleiters für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 die Bestätigungen der Jahresrechnungen 2009 und 2010 und die Stellungnahmen des Verwaltungsleiters zu den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Verwaltungsleiter wurde für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 Entlastung erteilt. Gemäß § 156 Abs.2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 21.10.2015 bis 05.11.2015 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zu 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melde-rechtsrahmengesetzes (MRRG) – ab dem 01.11.2015 nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldege-setzes (BMG) - widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG – ab dem 01.11.2015 gemäß § 36 Absatz 2 des BMG - weisen wir hiermit darauf hin, dass die Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, der Daten-übermittlung im Rahmen des § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadt Arendsee (Altmark)
Einwohnermeldeamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)
einzulegen.

Arendsee (Altmark), 07.10.2015

gez. Klebe
Bürgermeister

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2014 bis 31.12.2014

1.1	Bilanzsumme	50.603.353,39
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	44.959.036,25
	- das Umlaufvermögen	5.640.315,20
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	4.001,94
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.520.098,58
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	92.631,64
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	86.423,80
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	10.642.083,42
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	543.821,58
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.995.560,89
	- die Rückstellungen	1.886.315,64
	- die Verbindlichkeiten	7.836.417,59
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,25
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	6.817.265,42
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.634.509,24
2.	Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	142.302,80
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	126.837,12
2.2.	Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	86.383,74
	b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	-

Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 86.383,74 € wird zur Tilgung des Gewinnvortrages verwendet. Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 269.139,92 € wird in Höhe von 142.302,80 € aus dem Verlustvortrag getilgt und in Höhe von 126.837,12 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz wurde durch die CT Lloyd GmbH Magdeburg mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungs-vermerk vom 25.08.2015.

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 entlastet.

Die Versammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 fest.

In der Zeit vom 14.10.2015 bis 06.11.2015 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 24.09.2015

33.13 – Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark mit Beschluss vom 16.05.2013, Az.: 611B1.S.13 S.8f ff angeordnete Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib ergeht folgende

Änderungsanordnung

Zum Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib werden gemäß § 8 Abs.1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Jerchel

Flur 4	Flurstücke 134/1,135/1, 136, 306/138	3,1868 ha
Flur 5	Flurstücke 11/1,11/2, 15, 22/1,22/2, 24/1, 25, 26, 37/3, 37/4, 37/5,37/6, 37/7,37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12,37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18, 68/18, 71/22, 135/1,136	33,3681 ha

Folgendes Flurstück wird aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Potzehne	Flur 6	Flurstück 75	0,0653 ha
--------------------	--------	--------------	-----------

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat mit Beschluss vom 16.05.2013, das Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib geändert.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der Flurstücke unter 3 % verändert wurde.

Für die neu hinzukommende Fläche zum Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Sie ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und um eine bessere Arrondierung der Flächen zu erreichen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr.1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches bei der vorge nannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 30.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde

Bösdorf - Rätzlinger Drömling

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurneuordnungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke), wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 02.11.2015 bis 13.11.2015

bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen im Fachbereich Baudienstleistung, Bauordnung/Bauleitplanung, Zimmer 116 während der Dienstzeiten, bei der Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Bauamt Zi.6, Lange Str. 20, 39646 Oebisfelde - Weferlingen während der Dienstzeiten, bei der Langegesellschaft Sachsen – Anhalt mbH, Außenstelle Altmark, Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03907-7778721

sowie zusätzlich

am Dienstag, dem 17.11. 2015
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus Rätzlingen, Schulweg 2a
39359 Oebisfelde-Weferlingen, OT Rätzlingen

Am 17.11.2015 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (geeignete Stelle) Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sind im Internet unter der Adresse www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark (dort unter „Aktuelles“) einsehbar.

Anhörungstermin

Der Anhörungstermin, gemeinsam mit dem Termin über die Anhörung der Ergebnisse der Wertermittlung (hinzugezogene Flurstücke), findet am

Dienstag, dem 17.11.2015, um 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Rätzlingen, Schulweg 2a
39359 Oebisfelde-Weferlingen, OT Rätzlingen

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG).

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 des FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Außenstelle Altmark erhältlich.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez.
Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung - Ladung -

Bodenordnungsverfahren Schwiesau, Verfahrens-Nr. SAW 4.034

hier: Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 21.05.2013 wurde das Bodenordnungsverfahren Schwiesau für Teile der Gemarkungen Schwiesau (Fluren 1 bis 8), Breitenfeld (Fluren 2 und 4), Zichtau (Fluren 5 und 11) und Klötze (Flur 19) angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schwiesau“, gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Bodenordnungsverfahren Schwiesau aufgerufen, sich

am Mittwoch, den 25.11.2015, 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Schwiesau

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Weitere Informationen sowie das Vollmachtsformular sind auf der Internetseite www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung / Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel / Schwiesau einzusehen bzw. abzurufen.

Im Auftrag
gez. Krietsch

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel, den 22.09.2015
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
32.12 / BOV Altmersleben

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG),

die Ausführung des Bodenordnungsplanes Altmersleben
mit Wirkung vom 01.10.2015

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Altmersleben eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit dieser Anordnung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 LwAnpG liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Gemeinde Kalbe und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 08.04.2014 bis 22.04.2014 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 24.04.2014 in Altmerleben statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hier von Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 17.08.2015 bis zum 31.08.2015 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 01.09.2015 durchgeführt.

Die gegen den Bodenordnungsplan eingelegten Widersprüche wurden zurückgezogen bzw. mit dem Nachtrag 1 abgeholfen. Gegen den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Somit sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag, schriftlich oder zur Niederschrift, auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez. Michaels

DS

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum hat am 08.08.2015 für den kirchlichen

Friedhof Ahlum

eine Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.1999, geändert am 18.01.2006, 17.04.2008 und 23.11.2010 beschlossen.

Die Kirchengemeinde Ahlum erhebt eine allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung / Beisetzung.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 30,00 Euro und wird durch das Kreiskirchenamt Salzwedel vereinnahmt.

Der § 6 Gebührentarif der Friedhofsgebührenordnung wird um IV. Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung / Beisetzung in Höhe von 30,00 Euro ergänzt.

Ahlum, 08.08.2015

gez. Krüger
Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum am 08.08.15 beschlossene Ergänzung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Ahlum wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.10.15 unter dem Aktenzeichen RT 50 der vorstehend genannten Ergänzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Ergänzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 08.10.15

gez. i.V. Dähnrich
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld - Jeggau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld – Jeggau hat am 22.09.2015 für die kirchlichen

Friedhöfe Breitenfeld, Jeggau und Köckte

Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofsatzung vom 19.05.2006 und zur Friedhofsgebührenordnung vom 19.05.2006 beschlossen.

Auf den Friedhöfen in Breitenfeld, Jeggau und Köckte werden Urnengemeinschaftsgrabanlagen errichtet.

Dort haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit die Urne für eine Ruhezeit von 20 Jahren beisetzen zu lassen. Die Beisetzungsplätze werden der Reihe nach durch den Gemeindegemeinderat vergeben.

Jeder Nutzungsberechtigte bekommt eine einheitliche Schrifttafel mit Vorname, Name, Geburtsjahr - Sterbejahr in den Rasen eingesetzt.

Die Schrifttafel wird durch den Gemeindegemeinderat beauftragt.

Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.

Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

Es dürfen keine Blumen, Grablichter usw. abgelegt oder abgestellt werden.

Auch Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Sollten sich Blumen usw. auf den Gemeinschaftsgrabanlagen befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.

Die Gebühren für dieses eingeschränkte Nutzungsrecht betragen 1.000,00 Euro.

§ 19 der Friedhofsatzung vom 19.05.2006 wird dahingehend geändert. Die Friedhofsgebührenordnung vom 19.05.2006 wird unter § 6 um Punkt 6 Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage ergänzt.

Des Weiteren wird die Ruhezeit für Urnengräber von bisher 25 Jahre auf 20 Jahre reduziert. Der § 14 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 19.05.2006 wird dahingehend geändert.

Breitenfeld, 22.09.2015

gez. Wießel
Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld – Jeggau

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau am 22.09.2015 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofsatzung und zur Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe Breitenfeld, Jeggau und Köckte wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.10.15 unter dem Aktenzeichen RT 101 den vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Salzwedel, 08.10.15

gez. i.V. Dähnrich
Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61